



Herzlich willkommen zum online-Treffen
„Diensthaftung“
von ver.di **#DeinXtra**

Die Vielfalt des Öffentlichen Dienstes im täglichen Leben – jeden trifft die Amtshaftung



- **Allgemeine Verwaltung** (Rathaus, Bürgerbüro, Jobcenter, KFZ-Zulassung)
- **Bildung und Erziehung** (Schulen, Universitäten, Kindergärten)
- **Gesundheitswesen** (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Beratungsstellen)
- **Justiz** (Gericht, Staatsanwaltschaft, Gefängnis)
- **Kultur** (Bibliotheken, Schauspielstätten, Theater, Kunstaussstellung)
- **Natur und Umwelt** (Forstamt, Landschaftsbau)
- **Sicherheit** (Polizei, Zoll, Berufsfeuerwehr, Justiz)
- **Verkehr und Infrastruktur** (Bus+Bahn, Straßen, Flugplätze, Post, Schwimmbäder)
- **Finanzverwaltung** (Finanzamt, Steuerfahndung)
- **Technik, Wissenschaft u. Forschung** (Forschungsanstalten, Raumfahrt)
- **Ver- und Entsorgung** (Müllentsorgung, Klärwerke, Wasserwerke, E-Werke)
- **Sozialverwaltung** (Gesetzliche Renten-/Krankenversicherung, Versorgungsamt)
- **Bundeswehr** (Militärischer und ziviler Bereich)
- **Presse/Rundfunk/Fernsehen** (Medien, Kommunikation, Information)
- **Politik** (Bürgermeisteramt, Landratsamt, Ministerien, Regierung, Diplomatie)



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Worum geht's?

Einleitende Informationen
zu „Diensthaftung“



100%

im Dienst geben

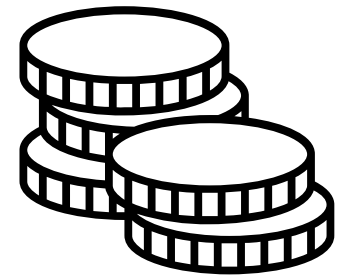
Null

Risiko eingehen

Beschäftigte im Öffentlichen Dienst haben grundsätzlich den gleichen Absicherungsbedarf wie Beschäftigte in der Privatwirtschaft...



**...aber eine andere Haftungssituation:
Beschäftigte im ÖD müssen Schäden, die sie (grob-) fahrlässig während des Jobs verursachen, aus eigener Tasche zahlen!**



Haftungsgrundlagen



**Auch im Öffentlichen Dienst
passieren Fehler**

**Haftung des Dienstherrn für
Fehler seiner
Mitarbeiter:innen**

Aber:

**Regress des Dienstherrn
beim Beschäftigten**





Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Amts-/Diensthaftung



Die Vielfalt der Berufe im öffentlichen Dienst - Berufsgruppen

Beamtinnen und
Beamte



Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer



Beschäftigte im ÖD

Amtshaftung Art 34 GG und § 839 BGB - Grundsatz

Gesetzesgrundlagen



§ 839 BGB

(1) Verletzt ein:e Beamt:in vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Bei Vorsatz oder (grober) Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff (Regress) vorbehalten.

Haftung Tarifbeschäftigte: Regelung im Tarifvertrag

§3 Abs.6/7 in den Tarifverträgen ÖD (beispielhaft) – nicht im Arbeitsvertrag!

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- (6) Die **Schadenshaftung** der Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten **auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

→ **Bedeutet: bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit wird i.d.R. regressiert!**

Personen-, Sach- und Vermögensschaden – Definitionen

Personen-, Sach- und Vermögensschaden – Definitionen

➤ Personenschaden:

Der Personenschaden ist die Folge eines schadenstiftenden Ereignisses, das in der Verletzung, Vergiftung oder dem Tod von Personen bestehen kann.



➤ Sachschaden:

Der Sachschaden ist die Folge eines schadenstiftenden Ereignisses, das in der Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust von Sachen bestehen kann.



➤ Vermögensschaden:

Ein Vermögensschaden ist weder Sach- noch Personenschaden, sondern einen Schaden an einem vermögenswerten Rechtsgut.



Vermögensschaden – echt oder unecht?

➤ „Unechter“ Vermögensschaden:

Ein Personen- oder Sachschaden ging dem Vermögensschaden voraus, der Vermögensschaden ist ein mit dem vorausgegangenen P/S-Schaden zusammenhängender Folgeschaden.

Beispielhaft:

- Durch einen Wasserschaden wird die Festplatte eines Computers beschädigt (= Sachschaden), Kosten der Datenwiederherstellung (= Folge-Vermögensschaden bzw. unechter Vermögensschaden)

➤ „Echter“ Vermögensschaden:

Es ging kein Personen- oder Sachschaden voraus, der Schaden ist **die unmittelbare Folge des Handelns**

Beispielhaft:

- Jobcenter: Leistungsbescheid zu hoch gewährt
- Finanzamt: Verjährungsfristen bei einem Steuerbescheid für einen Steuerschuldner nicht beachtet
- Gerichtsvollzieher: Immobilie zu Unrecht versteigert
- Ordnungsamt: ungerechtfertigte Schließung eines Lokals



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Hoheitliches Handeln





Hoheitliches Handeln

Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen, Bundeswehr, aber auch Verwaltung und Erziehung oder Bildung.

Hoheitlich handelt jeder, dem der Staat/ Körperschaft die Ausübung eines öffentlichen Amtes anvertraut hat:

- Beamtinnen und Beamte (Beamtenstatus durch Ernennung begründet),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und
- Personen in besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen (Wahlhelfer, Ombudsfrau/-mann)

**Ca. 5 Millionen Beschäftigte im ÖD,
davon ca. 1,7 Mio Verbeamtete**

Fiskalisches Handeln



Fiskalisches Handeln

Tätigkeiten, wie wir sie auch in der Privatwirtschaft kennen, z.B.:



Einkaufen von
Gütern



Bezahlung von
Rechnungen,
Gehältern



Anbieten von
Dienstleistungen
etc.

Alle Berufsgruppen sind betroffen



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

**Was ist „fahrlässig“,
„grob fahrlässig“ oder
„vorsätzlich“?**



Haftung eines Beschäftigten im ÖD

Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln

Leichte Fahrlässigkeit

Eine vergleichsweise harmlose, nur wenige Augenblicke währende Unaufmerksamkeit in einer an sich alltäglichen Situation.

„Ups“

Normale Fahrlässigkeit

Hier muss ich ahnen bzw. in Betracht ziehen, dass das Handeln zu einem Schaden führen könnte:

„das könnte schief gehen“.

Für die mittlere Fahrlässigkeit ist somit kennzeichnend, dass ich mir bewusst bin, dass das Verhalten zu einem Schaden führen kann, dieser aber nicht eintreten muss.

Grobe Fahrlässigkeit

Die erforderliche Sorgfalt wird in sehr hohem Maße außer Acht gelassen. Selbst naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt. Jedem hätte eingeleuchtet, dass das **"schief geht"**.

Bedingter Vorsatz: Ist Wissen und Wollen der Missachtung einer dienstlichen Weisung, ohne einen Schaden herbeiführen zu wollen.

Direkter Vorsatz: Bedeutet zielgerichtetes, absichtliches Handeln, um einen Schaden zu verursachen.

Übersicht Haftungsszenarien von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst

	Fahrlässigkeit			Vorsatz	Erläuterung
	leicht/ einfach	mittel/ normal	grob		
Hoheitliches Handeln (Ampspflichtverletzung)					
Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Keine Haftung	Volle Haftung	Volle Haftung	§ 839 BGB und Überleitung auf Dienstherrn mit Regressmöglichkeit durch Dienstherrn Art. 34 GG. Der Begriff Beamter in § 839 BGB ist kein statusrechtlicher Begriff, sondern ein haftungsrechtlicher und umfasst damit auch Arbeitnehmer
Privatwirtschaftliches (fiskalisches) Handeln					
Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Teilhaftung	Volle Haftung	Volle Haftung	§ 823 BGB, TV-L, TV-H (§ 3 Abs. 7 i.d.F.v. 03.2015: Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes gelten, entsprechende Anwendung)
Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Keine Haftung	Volle Haftung	Volle Haftung	Haftungsprivilegierung aufgrund Regelung im Tarifvertrag TV-ÖD
Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst	Keine Haftung	Teilhaftung	Volle Haftung	Volle Haftung	liegt dem Arbeitsvertrag kein Tarifvertrag mit einer Haftungsprivilegierung zu Grunde, gilt "normales Arbeitsrecht" („Grundsätze für die Haftung von Arbeitnehmern“)



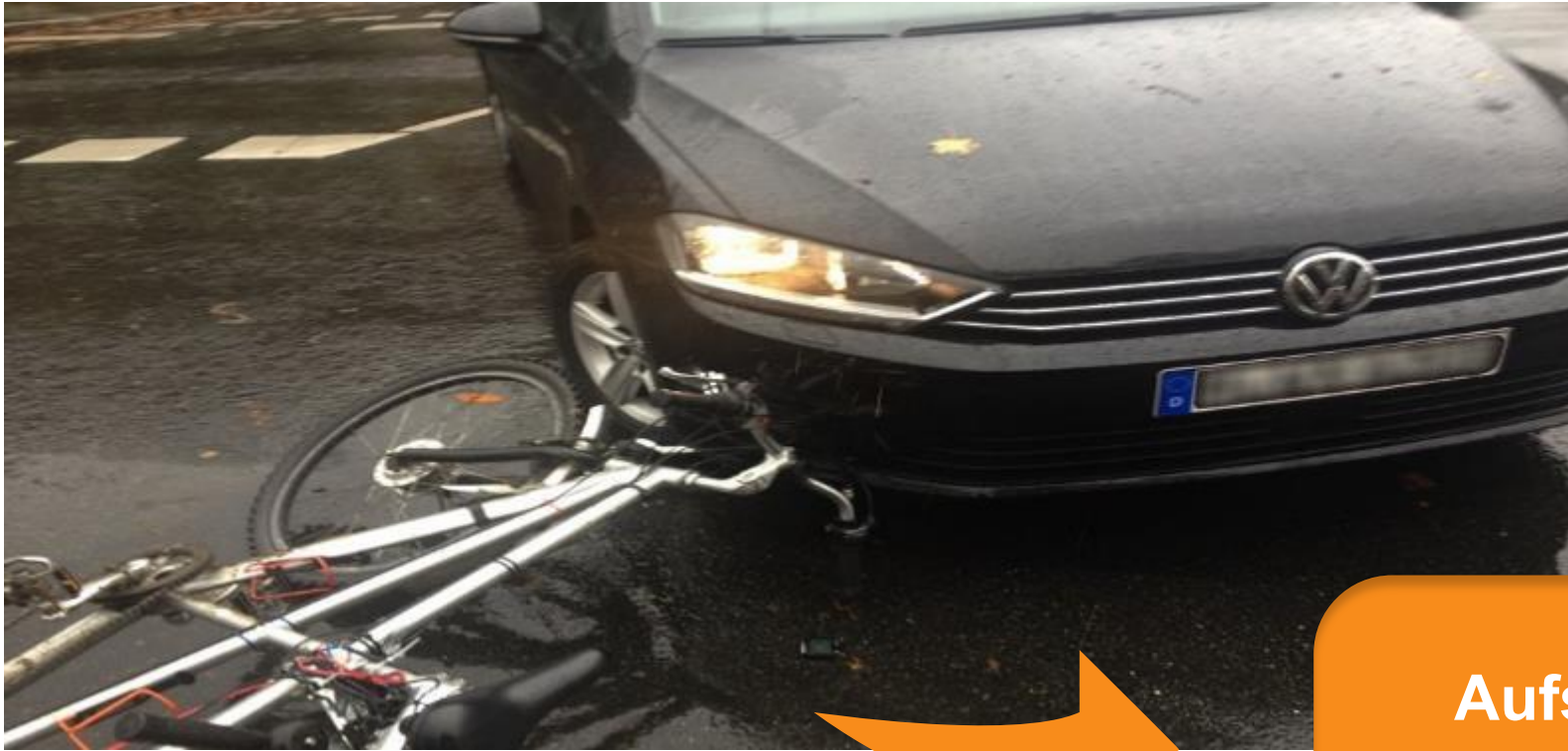
Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Schadensbeispiele



Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Aufsichtspflichtverletzung

Eine Beschäftigte des Jugendamts verletzt die Aufsichtspflicht im Rahmen der Familienbetreuung. Ein Kind erleidet dadurch einen Unfall.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Aufsichtspflichtverletzung

Eine Erzieherin in der KiTa verletzt die Aufsichtspflicht im Rahmen eines Ausflugs. Ein Kind erleidet einen Unfall und verletzt sich, es entstehen Behandlungskosten

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Baubehörde

Die verbeamtete Mitarbeiterin des Bauamtes hat eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt. Daraufhin beginnt der Bauherr mit den Bauarbeiten. Dann wird die Baugenehmigung aufgrund eines Widerspruchs des Nachbarn aufgehoben und es ist ein Rückbau/Abriss eines Gebäudeteils erforderlich.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Krankenpflege

Eine Pflegekraft im Krankenhaus verwechselt die Medikamente zweier Patienten. Der Gesundheitszustand des einen Patienten verschlechtert sich dadurch erheblich und ein verlängerter Krankenhausaufenthalt ist nötig

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Sportunterricht

Ein Sportlehrer baut den Stufenbarren unsachgemäß auf, so dass der Stufenbarren während der Turnübung einer Schülerin aus der Verankerung gerät. Bei dem Sturz verletzt sich die Schülerin schwer.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Unterricht

Eine Lehrkraft kauft unnötig viele Softwarelizenzen für die digitale Geräteausstattung der Schule. Sie haftet für das unnötigerweise verwendete Schulbudget persönlich.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Ausrüstungsgegenstand

Eine Lehrkraft zerstört durch unsachgemäße Handhabung ein auf Sie personalisiertes Schul-Laptop für den digitalen Unterricht. Sie haftet für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung persönlich.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Kochunterricht

Vergisst eine Lehrkraft nach dem Kochunterricht eine Herdplatte auszustellen, so haftet die Lehrkraft für die daraus entstehenden Folgen (Schäden) persönlich.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Staatliche Aufsicht

Ein Amtstierarzt schließt einen Tierhaltungsbetrieb zu Unrecht, weil er die sachgemäße Tierhaltung durch den Betreiber falsch einschätzt. Er haftet für den entgangenen Umsatz/Gewinn des Betriebs.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Staatliche Aufsicht

Ein Mitarbeiter der Gaststättenaufsicht schließt aufgrund falscher Einschätzung ein Restaurant zu Unrecht. Er haftet für den entgangenen Umsatz/Gewinn des Restaurants.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Leistungsbescheid

Der Leistungsbescheid für eine Sozialleistung wird zu hoch ausgestellt. Die an den Leistungsempfänger unberechtigt ausgezahlte Leistung ist nicht mehr rückforderbar. Der Mitarbeiter im Jobcenter haftet dafür persönlich.

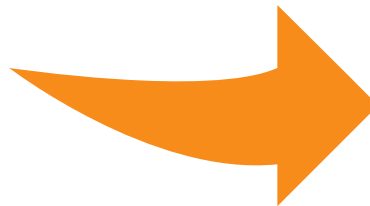
Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Finanzamt

Eine Finanzbeamtin versäumt es, eine Steuerschuld fristgerecht einzufordern, sodass die Verjährung der Steuerschuld eintritt. Gegenüber der Finanzbehörde haftet sie dafür persönlich.

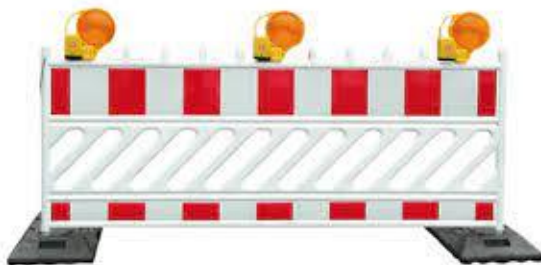
Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Kassenfehlbetrag

Ein Busfahrer stellt nach Schichtende einen Fehlbetrag in seiner Barkasse für den Ticketverkauf fest. Er hat seinem Arbeitgeber den Fehlbetrag zu ersetzen, da der Kassiervorgang nachweislich nicht gewissenhaft durchgeführt wurde.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Verkehrssicherungspflicht

Eine Vermessungsbeamtin versäumt die ordnungsgemäße Sicherung einer Baustelle gegen unbeabsichtigtes Betreten. Eine Person stürzt in eine Baugrube und verletzt sich dabei. Die Beamtin haftet für die entstandenen Behandlungskosten der geschädigten Person.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Ausrüstungsgegenstände

Ein Landschaftsgärtner „verliert“ im Gelände sein Mähgerät, weil er in Zeiten der Nichtnutzung den Gerätestandort nicht kennzeichnet. Diesen „nicht persönlichen Ausrüstungsgegenstand“ muss er im Zweifel seinem Dienstherrn ersetzen.

Schadensbeispiele



Fallbeispiel: Schlüsselverlust

Dienstliche Schlüssel (oder Codecards mit Schließfunktion) gehen verloren. Alle Schlösser eines Dienstgebäudes müssen deswegen getauscht werden.



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Was bedeutet Regress beim Schadensstifter?



Exkurs: Was ist ein „nicht versicherungspflichtiges KFZ“?



Eigenversicherer

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers ist nach §2 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) verpflichtet (...) eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen (...).

Eigenversicherer sind von dieser Pflicht nach § 2 PfIVG ausgenommen (zum Beispiel Bund, Länder und Kommunen) und haften für eventuell entstehende Schäden selbst.

Diensthaftpflichtversicherung/versicherte Schäden:

1.3. aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn; Für Schäden **an** den Geräten des Dienstherrn inkl. Abhandeln nicht persönlich überlassener Ausrüstungsgegenstände – Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, **nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge**, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte selbst steht (...) eine Versicherungssumme von 500.000,- Euro zur Verfügung.

KFZ bei Polizei, Berufsfeuerwehr, Zoll, Justiz, Bundeswehr sind i.d.R. „nicht versicherungspflichtig“

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

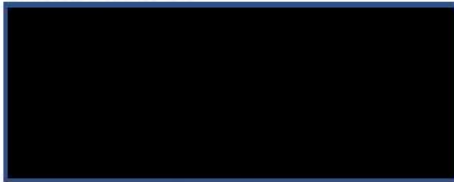


Polizeipräsidium



Polizeipräsidium

Herrn



Rechnung

Sachbearbeiter(in)

Telefon- / Fax-Nr.

Arbeitszeit

(Gemeinsam)

Dienstgebäude

Verkehrsanbindung

Bei Zahlung bitte angeben:

Buchungskennzeichen

Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Unfall mit Dienst-Kfz

Anlage:

Fällig am

01.01.2023

Rechnungsbetrag

20.734,43 EUR

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

Vollzug des § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG):

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insge-

1. Sie führen am [REDACTED] gegen 09:03 Uhr mit dem Streifenwagen VW T5, amtliches Kennzeichen [REDACTED] auf der [REDACTED]straße in [REDACTED] in südlicher Fahrtrichtung. Hierbei nahmen Sie berechtigt Sonder- und Wegerechte in Anspruch. An der Kreuzung zur [REDACTED] zeigte die für Ihre Fahrtrichtung geltende Lichtzeichenanlage Rotlicht. Obwohl Ihnen bekannt war, dass die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, fuhren Sie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 66 km/h ungebremst in den Kreuzungsbereich ein, wo es infolgedessen zum Zusammenstoß mit dem Pkw VW Golf Plus, amtliches Kennzeichen [REDACTED] des Geschädigten [REDACTED] kam, der seinerseits bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren war.

Dies hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass der Geschädigte [REDACTED] einen Oberschenkelhalsbruch links erlitt. Ferner befand sich dieser nach dem Unfall für längere Zeit im Koma. Die Beifahrerin des Geschädigten [REDACTED] erlitt Rippenbrüche, diverse Traumata und Prellungen sowie Frakturen an beiden Beinen. Ihr Beifahrer, der Geschädigte [REDACTED] erlitt eine Syndesmosenruptur mit Ausriss des hinteren Volkman. Bislang wurden über [REDACTED]

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR, der sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR, der sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

1. <u>Totalschaden</u> Polizeidienst-Kfz [REDACTED]		
Wiederbeschaffungswert/Buchwert	20.000,00 EUR	
abzgl. Restwert	./ 1.680,00 EUR	18.320,00 EUR
2. <u>Gutachterkosten</u>		1.579,20 EUR
3. <u>Neutralisierungskosten</u>		754,84 EUR
4. <u>Fahrtauslagen</u> (Einschleppung von Verwahrstelle zur Polizeiwerkstätte Hin- und Rückfahrt) 60 km zu 0,30 EUR / Km		18,00 EUR
5. <u>Abschleppkosten</u> (von der Unfall- zur Verwahrstelle)		473,51 EUR
6. <u>Nebenkosten bei Totalschaden</u> (Kennzeichen, An- und Abmeldung, Umrüstkosten, Funkausbau)		229,70 EUR
7. <u>Nutzungsausfall</u> (entgangener Gebrauchsvorteil)		
Nutzungsausfallentschädigung für: 21 Tage je 78,00 EUR		1638,00 EUR

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

Der regressierbare staatliche Eigenschaden umfasst dabei den Kfz-/Sachfolgeschaden. Dieser Schaden ist adäquat kausal auf Ihre grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen.

Der Kfz-/Sachfolgeschaden ergibt sich aus dem Sachverständigen Gutachten nebst Nachtrag des Sachgebiets V4 - Einsatztechnik des Polizeipräsidiums [REDACTED] vom [REDACTED] sowie weiteren Schadensbelegen.

Zu den Ziffern 7. und 8. unter I.1. ist anzumerken, dass diese Kosten dem Staat zwar lediglich fiktiv ohne kassenmäßige Auswirkung zur Last fallen, jedoch geltend gemacht werden können (vgl. BVerwG vom 27.06.1994, NJW 1985, 878; Weiß/Niedermaier/Summer/Zängel, Beamtenrecht in Bayern, zu § 48 BeamtStG, Rn 52).

Sie sind in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

- Vollzug des § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG): Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insge-
1. Sie führen am [REDACTED] gegen 09:03 Uhr mit dem Streifenwagen VW T5, amtliches Kennzeichen [REDACTED] auf der [REDACTED]straße in [REDACTED] in südlicher Fahrtrichtung. Hierbei nahmen Sie berechtigt Sonder- und Wegerechte in Anspruch. An der Kreuzung zur [REDACTED] zeigte die für Ihre Fahrtrichtung geltende Lichtzeichenanlage Rotlicht. Obwohl Ihnen bekannt war, dass die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, führen Sie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 66 km/h ungebremst in den Kreuzungsbereich ein, wo es infolgedessen zum Zusammenstoß mit dem Pkw VW Golf Plus, amtliches Kennzeichen [REDACTED] des Geschädigten [REDACTED] kam, der seinerseits bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren war.

Dies hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass der Geschädigte [REDACTED] einen Oberschenkelhalsbruch links erlitt. Ferner befand sich dieser nach dem Unfall für längere Zeit im Koma. Die Beifahrerin des Geschädigten [REDACTED] erlitt Rippenbrüche, diverse Traumata und Prellungen sowie Frakturen an beiden Beinen. Ihr Beifahrer, der Geschädigte [REDACTED] erlitt eine Syndesmosenruptur mit Ausriss des hinteren Volkman. Bislang wurden über 250.000 EUR an Unfallgeschädigte bzw. deren Sozialversicherer reguliert.

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR, der sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

Mitten aus dem Berufsleben - so liest sich eine Regressforderung:

Rechnung

Sachschaden/ Schaden / Fa-Nr. [redacted]
 Adresse (Wohnort) [redacted]
 Geburtsdatum [redacted]
 Versicherungsnummer [redacted]

Herrn [redacted]

Fällig am: 01.01.2023
 Honorargeldbetrag: 20.734,43 EUR

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Vollzug des § 48 Beamtensteuergesetz (BeamStG):
 Verkehrsunfall mit dem Polizeidienst-Kfz [redacted] in [redacted] Straße / [redacted]

ACHTUNG
 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr [redacted]
 das Polizeipräsidium [redacted] erlisst folgenden Bescheid:

B e s c h e i d

1. Sie werden wegen des dem Freistaat Bayern entstandenen Schadens in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR aus dem von Ihnen mit dem Polizeidienst-Kfz des amtlichen Kennzeichens [redacted] verursachten Verkehrsunfallsereignis von [redacted] Straße in Rückgriff genommen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden Ihnen auferlegt.

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR, der sich in Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

1. Totalschadendes Polizeidienst-Kfz	Wiederbeschaffungswert/Buchwert	20.000,00 EUR	abzgl. Restwert	/ 1.680,00 EUR	18.320,00 EUR
2. Stugschwerkosten					1.579,20 EUR
3. Neutralisierungskosten					754,84 EUR
4. Fahraulaugen (Einschleppung von Verwahrstelle zur Polizeiwache links und Rückfahrt) 60 km zu 0,30 EUR / Km					18,00 EUR
5. Abschleppkosten (von der Unfall- zur Verwahrstelle)					473,51 EUR
6. Nebenkosten des Totalschadens (Kennzeichen, An- und Abmeldung, Umrastkosten, Funkausbau)					229,70 EUR
7. Nutzungsausfallentschädigung für 21 Tage je 78,00 EUR					1638,00 EUR

Sie sind in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

1. Sie führen am [redacted] gegen 09:03 Uhr mit dem Streifenwagen YW T5, amtliches Kennzeichen [redacted] auf der [redacted] Straße in [redacted] in südlicher Fahrtrichtung. Hierbei nahmen Sie berechtigt Sonder- und Wegrechte in Anspruch. An der Kreuzung zur [redacted] zeigte die für Ihre Fahrtrichtung geltende Lichtzeichenanlage Rotlicht. Obwohl Ihnen bekannt war, dass die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, führten Sie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 65 km/h ungebremst in den Kreuzungsbereich ein, wo es infolge dessen zum Zusammenstoß mit dem Pkw VW Golf Plus, amtliches Kennzeichen [redacted] des Geschädigten [redacted] kam, der seinerseits bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren war.

Dies hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass der Geschädigte [redacted] einen Oberschenkelbruch links erlitt. Ferner befand sich dieser nach dem Unfall für längere Zeit im Komma. Die Befeherin des Geschädigten [redacted] erlitt Rippenbrüche, diverse Traumata und Frenlungen sowie Frakturen an beiden Beinen. Ihr Befahrer, der Geschädigte [redacted] erlitt eine Syndesmose-ruptur mit Austritt des hinteren Volkman. Bislang wurden über 250.000 EUR an Unfallgeschädigte bzw. deren Sozialversicherer reguliert.

Dem Freistaat Bayern entstand durch das Unfallereignis ein Eigenschaden in Höhe von insgesamt 20.734,43 EUR, der sich in Einzelnen wie folgt zusammensetzt:

Fazit:
 Ein Regress des Dienstherrn kann den persönlichen finanziellen Ruin bedeuten!



„Fürsorgepflicht“ des Dienstherrn bei Regressforderungen:

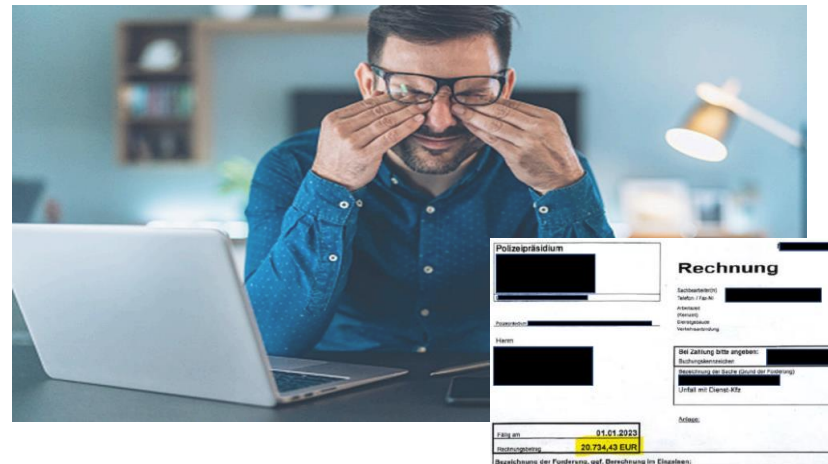
Der Dienstherr darf Beschäftigte bei Regressforderungen nicht in den finanziellen Ruin treiben!

Maximal bis zur persönlichen Pfändungsfreigrenze (2025: 1.499,99 Euro monatlich = unpfändbar)

Je nach pfändbarem Betrag (**z.B. 100€ mtl.**) und Schadenshöhe (**z.B. 6.000€**) kann sich eine Regressforderung über mehrere Monate/Jahre erstrecken, bis der Schuldbetrag an den Dienstherrn zurückgeführt ist (**hier: 6.000€ / 100€ = 60 Monate bzw. 5 Jahre**).

Möglich ist auch, dass vom Dienstherrn eine Teilschadenssumme „billigenderweise“ erlassen wird.

→ Eine Diensthauptpflichtversicherung übernimmt eine berechtigte Regressforderung!



„Fürsorgepflicht“ des Dienstherrn bei Regressforderungen:

Informationsbroschüre vom Bundesinnenministerium der Justiz:






Bundesministerium
der Justiz


„Fürsorgepflicht“ des Dienstherrn bei Regressforderungen:

Freibetragsrechner vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen: [Link](#)



SPRACHE: DE ▾ LEICHTE SPRACHE  GEBÄRDENSPRACHE  BARRIEREFREIHEIT 

Justiz NRW
Justizportal ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 

MENÜ JUSTIZ NRW RECHT VERSTÄNDLICH PRESSE LJPA VOLLZUGSDIREKTION ENTSCHEIDUNGEN SUCHE

MINISTERIUM DER JUSTIZ BÜRGERSERVICE GERICHTE UND BEHÖRDEN KARRIERE SOCIAL MEDIA

Startseite > Bürgerservice > ... > Pfändung

Berechnung des Pfändungsfreibetrags

Recht verständlich

^ Broschüren und Hilfen

- Düsseldorfer Tabelle/Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte Hamm und Köln
- Kostenrechner
- **Pfändung**
- Prozesskostenhilfe
- Recht Spezial

Berechnung des Pfändungsfreibetrags

Ermitteln Sie die Höhe des unpfändbaren Nettoeinkommens

Mit diesem Rechner können Sie ermitteln, wieviel vom Nettoeinkommen pfandfrei bleibt.

Bei Regressforderungen: Die ver.di-Leistung



Bei Regressforderungen:

Die Arbeitsrechtsberatung von ver.di in Anspruch nehmen
(=Leistung der ver.di-Mitgliedschaft)



- **In Deinem ver.di-Bezirk den Regress zur Prüfung vorlegen**
- **Im Falle eines...**
 - **...unberechtigten Regresses: Abwehr** (Arbeitsrechtsschutz über ver.di)
 - **...berechtigten Regresses: Bestätigung** (nicht Schadensregulierung)
 - **dann Vorlage bei der „Diensthaftpflichtversicherung“ zur Regulierung**



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Die Lösung für Dich: Diensthaftpflichtversicherung





Diensthaftpflichtversicherung ist Existenzsicherung Besonders dann, wenn es hart auf hart kommt

Umfassende Absicherung für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst bei Personen- Sach- und Vermögensschäden

- Versicherungsschutz bei Regress des Dienstherrn und bei Schadenersatzansprüchen Dritter durch:
 - Regulierung berechtigter Ansprüche bei versicherten Schäden
 - Zurückweisung unberechtigter Ansprüche, wenn nötig auch vor Gericht
 - Hohe Versicherungssummen
 - Bis zu 5 Jahren Nachhaftung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst
 - Weltweiten Schutz ohne zeitliche Begrenzung

Das Rundum-Sorglos-Paket: Dienst- und Vermögensschadenshaftpflicht

DBV

Diensthaftpflichtversicherung

- Versicherungssumme pauschal 60 Mio. Euro für Personen-/Sachschäden
- Versicherungssumme 5.000 Euro für Vermögensschäden (ohne Kassenfehlbeträge)
- Abhandenkommen nicht persönlicher Ausrüstungsgegenstände bis 500.000 Euro
- Abhandenkommen persönlicher Ausrüstungsgegenstände bis 100.000 Euro
- Schäden an nicht versicherungspflichtigen Kfz bis 500.000 Euro
- Rabattrückstufung der Kfz-Haftpflicht bei Nutzung des privaten KFZ für dienstliche Tätigkeiten bis 1.000 Euro
- Schlüsselverlust (dienstliche Schlüssel) bis 100.000 Euro

Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung **DBV**

- Versicherungssumme frei wählbar zwischen 25.000 Euro und 500.000 Euro
- Kassenfehlbeträge bis 5.000 Euro
- Bis 5 Jahre Nachhaftung nach Ausscheiden aus dem Dienst
- Rückwärtsversicherung ohne zeitliche Begrenzung
- Zulässige Nebentätigkeiten wie Vorträge, Lehre, Unterricht, Mediation, Schiedsgericht und Gutachten
- Zusatzmodul zur Diensthaftpflicht für höhere Versicherungssumme als 5.000 Euro

Haftung eines Beschäftigten im ÖD

Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln

Leichte Fahrlässigkeit

Eine vergleichsweise harmlose, nur wenige Augenblicke währende Unaufmerksamkeit in einer an sich alltäglichen Situation.

„Ups“

Normale Fahrlässigkeit

Hier muss ich ahnen bzw. in Betracht ziehen, dass das Handeln zu einem Schaden führen könnte:

„das könnte schief gehen“.

Für die mittlere Fahrlässigkeit ist somit kennzeichnend, dass ich mir bewusst bin, dass das Verhalten zu einem Schaden führen kann, dieser aber nicht eintreten muss.

Grobe Fahrlässigkeit

Die erforderliche Sorgfalt wird in sehr hohem Maße außer Acht gelassen. Selbst naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt. Jedem hätte eingeleuchtet, dass das **"schief geht"**.

Bedingter Vorsatz: Ist Wissen und Wollen der Missachtung einer dienstlichen Weisung, ohne einen Schaden herbeiführen zu wollen.

Direkter Vorsatz: Bedeutet zielgerichtetes, absichtliches Handeln, um einen Schaden zu verursachen.

Ausschluss!!

ver.di Mitgliederservice: Dein Vorteil

ver.di-Mitglieder erhalten grundsätzlich 3% Beitragsnachlass

DBV Diensthaftpflichtversicherung

Sicherheitsbereich (Polizei, Zoll, Berufsfeuerwehr, Justiz):
45,70 € rabattierter Jahresbeitrag Brutto (statt 47,10 €)



Alle anderen Berufe:
10,85 € rabattierter Jahresbeitrag Brutto (statt 11,20 €)



**„Bündelrabatt“: bis 20% weiterer Beitragsnachlass möglich
(bei mehreren vereinbarten Sachversicherungen bei DBV)**

Das Rundum-Sorglos-Paket: Dienst- und Vermögensschadenshaftpflicht



Mit der **Diensthaftpflichtversicherung** sind Sie bei Schadenersatz- und Regressansprüchen während Ihrer Dienstzeit geschützt. Egal, ob Sie Beamt:in oder Arbeitnehmer:in im Öffentlichen Dienst sind.

Innovativ geschützt mit der Diensthaftpflichtversicherung

Ob Schäden an Dienstgeräten oder Personenschäden – dank der vielseitigen Absicherung Ihrer **Diensthaftpflicht** können Sie sich ganz entspannt auf die Ausübung Ihrer Aufgaben konzentrieren.



Ausgewählte Leistungen der Diensthaftpflichtversicherung

Umfangreiche Absicherung

- 60 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- Vermögensschäden bis 5.000 Euro (ohne Kassenfehlbeträge)
- Schäden an fiskalischem Eigentum
- Schäden an Geräten des Dienstherrn und an nicht versicherungspflichtigen Kfz bis 500.000 Euro
- Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 100.000 Euro
- Weitweiter Versicherungsschutz
- Bis 5 Jahre Nachhaftung

Smarte Ergänzung zur Diensthaftpflichtversicherung

Erweitern Sie Ihren Versicherungsschutz sinnvoll mit dem Baustein „Vermögensschadenhaftpflicht“ bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 Euro, für Kassenfehlbeträge bis 5.000 Euro sowie für zulässige Nebentätigkeiten wie Vorträge, Lehre, Gutachten etc.

Sportstunde mit Folgen

Herr Mal stellt für den Sportunterricht unsachgemäß den Stufenbarren auf. Ein Schüler stürzt und bricht sich einen Arm. Dank der **Diensthaftpflichtversicherung der DBV** ist Herr Mal umfassend gegen die daraus folgenden Schadenersatz- und Regressforderungen abgesichert.



Die hier aufgeführten Leistungsbeschreibungen sind verkürzt dargestellt. Für den Umfang und die Voraussetzungen des konkreten Versicherungsschutzes sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Vertragsdokumente maßgeblich.

Eine Kurz-Information erhalten Ihr im Anschluss an das online-Treffen zum Download

ver.di Mitgliederservice: Spezialinformation für Dich als Personalrätin und Personalrat

Gemeinsam sind wir stark!

Wir unterstützen Dich als Personalrätin und Personalrat bei der Stärkung von ver.di in Deiner Behörde oder Deinem Betrieb.

Wie sind an Deiner Seite wenn Du zeigen willst, dass sich eine ver.di Mitgliedschaft lohnt

→ Weitersagen ausdrücklich erwünscht!



[HIER gehts zur Aktionsseite für Personalräte](#)

Fazit



Zusammenfassung

- Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes müssen aufgrund ihrer Haftungssituation im Dienst/Beruf privat für Schäden aufkommen, bei
 - Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie durch ihre dienstliche/berufliche Tätigkeit dem Dienstherrn/Arbeitgeber oder Anderen zufügen
- Im Fall der privaten Haftung kann dies existenzbedrohende Folgen haben, denn alle Schäden müssen aus dem Privatvermögen beglichen werden.
- Daher ist die Absicherung von Personen- / Sach- und Vermögensschäden, die während einer dienstlichen Tätigkeit passieren, notwendig durch die
 - Dienst- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Beschäftigte im Sicherheitsbereich haben besondere Risiken und benötigen daher eine spezielle Absicherung für ihre berufliche Haftung durch die
 - Dienst- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Sicherheitsbereich (Polizei, Zoll, Berufsfeuerwehr, Justizvollzug)



ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“

ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“

The screenshot shows the website's navigation bar with the ver.di logo and 'Mitgliederservice' text. The main navigation menu includes 'ANGEBOTE PRIVATWIRTSCHAFT', 'ANGEBOTE ÖFFENTLICHER DIENST', and 'DEINE MITGLIEDSCHAFT'. A red banner below the navigation reads 'Passgenau für ver.di Mitglieder' and 'Auf Dich zugeschnittene Angebote. Bitte wählen - beschäftigt bei:' with two buttons: 'Privatwirtschaft' and 'Öffentlicher Dienst'.

Below the banner are three example cards, each with a photo and a short text description:

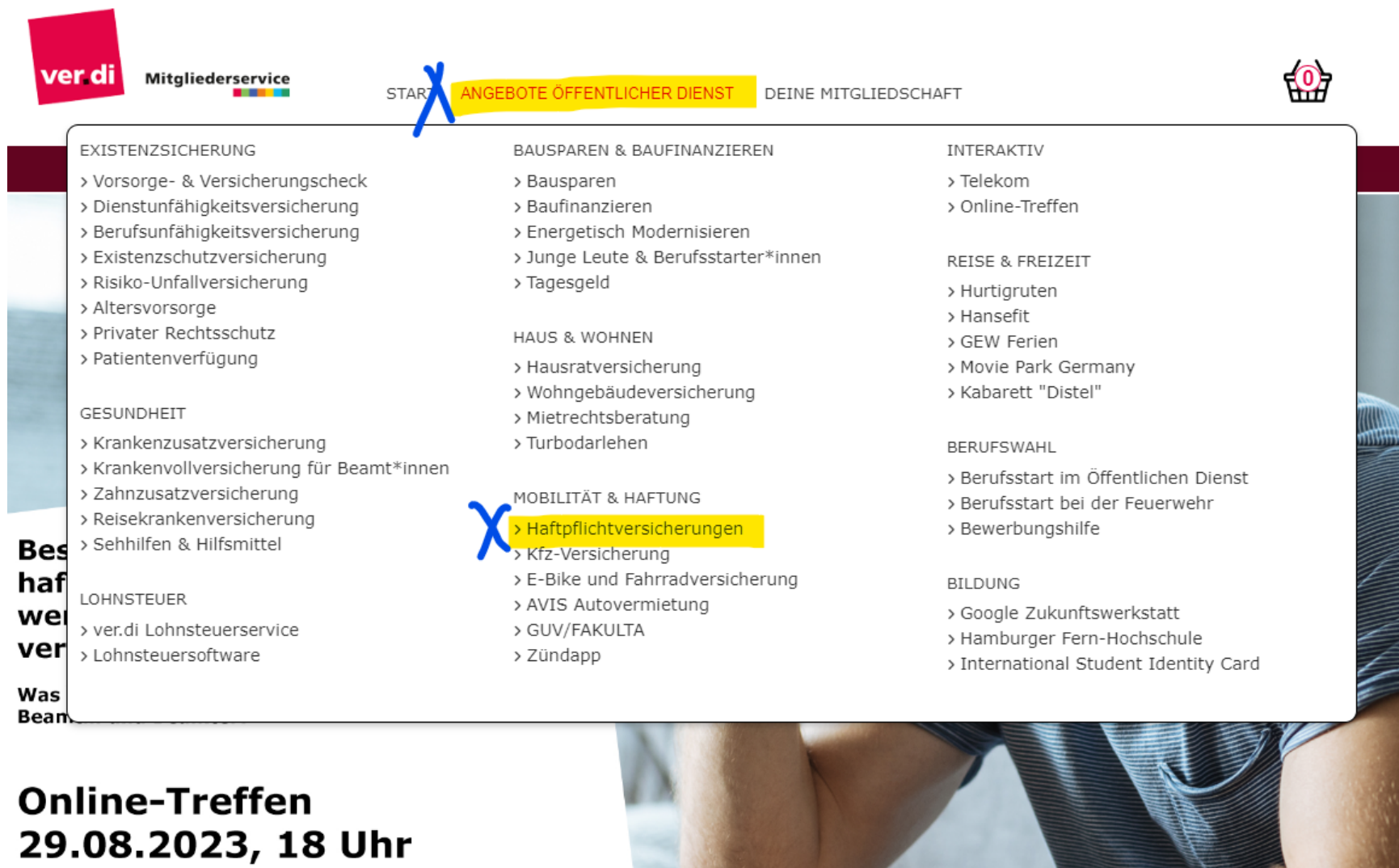
- Robert**: Robert (55) lädt sein Enkeln gerne in Freizeitparks ein. Der Movie Park Germany gewährt ver.di Mitgliedern bis zu 35 % Sonderabst. für maximal fünf Personen. Das lohnt sich richtig. Da machen die ganzen Attraktionen gleich nochmal so viel Spaß.
- Marianne**: Marianne (57) war fast ihr ganzes Leben lang ver.di-Mitglied. Auch als Rentnerin ist sie nicht ausgestiegen, denn die Gewerkschaft bietet ihr immer noch Schutz und da die Renten sich an den Löhnen orientieren, macht es für sie Sinn, weiterhin dabei zu sein. Auch der Mitgliederservice bietet Vorteile, die sich für sie lohnen.
- Mariam**: Mariam (24) möchte sich bewerben. Dafür nutzt sie das Bewerbungsportal des Partnerunternehmens people@ver.di. Das Bewerbungsportal kostet für ver.di Mitglieder nur 9,95 Euro statt 24,90 Euro. Mit vielen Vorlagen und Videos geht die Bewerbung leicht von der Hand.

ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“



The screenshot shows the ver.di member service website interface. At the top, there are navigation tabs: 'ANGEBOTE PRIVATWIRTSCHAFT', 'ANGEBOTE ÖFFENTLICHER DIENST', and 'DEINE MITGLIEDERSCHAFT'. Below these, a large red banner reads 'Passgenau für ver.di Mitglieder' with the subtext 'Auf Dich zugeschnittene Angebote. Bitte wählen - beschäftigt bei:'. Two buttons are visible: 'Privatwirtschaft' (circled in blue) and 'Öffentlicher Dienst' (circled in orange). An orange arrow points from the 'Öffentlicher Dienst' button to a yellow box labeled 'Öffentlicher Dienst'. A blue arrow points from the 'Privatwirtschaft' button to a blue box labeled 'Privatwirtschaft'. Below the banner, three member profiles are shown: Robert (55), Marianne (57), and Mariam (24). Each profile includes a photo and a short text description of their situation and how ver.di services can help.

Die Auswahl „Öffentlicher Dienst“ zeigt Euch passgenaue Versicherungsangebote der DBV für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst.

ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“



ver.di Mitgliederservice

START **ANGEBOTE ÖFFENTLICHER DIENST** DEINE MITGLIEDSCHAFT  

EXISTENZSICHERUNG <ul style="list-style-type: none">> Vorsorge- & Versicherungsscheck> Dienstunfähigkeitsversicherung> Berufsunfähigkeitsversicherung> Existenzschutzversicherung> Risiko-Unfallversicherung> Altersvorsorge> Privater Rechtsschutz> Patientenverfügung	BAUSPAREN & BAUFINANZIEREN <ul style="list-style-type: none">> Bausparen> Baufinanzieren> Energetisch Modernisieren> Junge Leute & Berufstarter*innen> Tagesgeld	INTERAKTIV <ul style="list-style-type: none">> Telekom> Online-Treffen
GESUNDHEIT <ul style="list-style-type: none">> Krankenzusatzversicherung> Krankenvollversicherung für Beamt*innen> Zahnzusatzversicherung> Reisekrankenversicherung> Sehhilfen & Hilfsmittel	HAUS & WOHNEN <ul style="list-style-type: none">> Hausratversicherung> Wohngebäudeversicherung> Mietrechtsberatung> Turbodarlehen	REISE & FREIZEIT <ul style="list-style-type: none">> Hurtigruten> Hansefit> GEW Ferien> Movie Park Germany> Kabarett "Distel"
LOHNSTEUER <ul style="list-style-type: none">> ver.di Lohnsteuerservice> Lohnsteuersoftware	MOBILITÄT & HAFTUNG <ul style="list-style-type: none">> Haftpflichtversicherungen> Kfz-Versicherung> E-Bike und Fahrradversicherung> AVIS Autovermietung> GUV/FAKULTA> Zündapp	BERUFSWAHL <ul style="list-style-type: none">> Berufsstart im Öffentlichen Dienst> Berufsstart bei der Feuerwehr> Bewerbungshilfe
		BILDUNG <ul style="list-style-type: none">> Google Zukunftswerkstatt> Hamburger Fern-Hochschule> International Student Identity Card

Online-Treffen
29.08.2023, 18 Uhr

ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“



ver.di Mitgliederservice

START ANGEBOTE ÖFFENTLICHER DIENST DEINE MITGLIEDSCHAFT

- EXISTENZSICHERUNG
 - > Vorsorge- & Versicherungsschutz
 - > Dienstunfähigkeitsversicherung
 - > Berufsunfähigkeitsversicherung
 - > Existenzschutzversicherung
 - > Risiko-Unfallversicherung
 - > Altersvorsorge
 - > Privater Rechtsschutz
 - > Patientenverfügung
- GESUNDHEIT
 - > Krankenzusatzversicherung
 - > Krankenvollversicherung für Beamt*innen
 - > Zahnzusatzversicherung
 - > Reisekrankversicherung
 - > Schützen & Hilfsmittel
- BEWAHRUNG
 - > ver.di Lohnstuerservice
 - > Lohnstuersoftware
- WAS BEWAHRT
 - BAUSPAREN & BAUFINANZIEREN
 - > Bausparen
 - > Baufinanzieren
 - > Energetisch Modernisieren
 - > Junge Leute & Berufstarter*innen
 - > Tagesgeld
 - HAUS & WOHNEN
 - > Hausratversicherung
 - > Wohngebäudeversicherung
 - > Mietrechtsberatung
 - > Turbodarlehen
 - MOBILITÄT & HAFTUNG
 - > Haftpflichtversicherungen
 - > KFZ-Versicherung
 - > E-Bike und Fahrradversicherung
 - > AVIS Autovermietung
 - > GLUV/FAKULTÄ
 - > zündapp
 - INTERAKTIV
 - > Telekom
 - > Online-Treffen
 - REISE & FREIZEIT
 - > Hurtigruten
 - > Handsafe
 - > GEW Ferien
 - > Movie Park Germany
 - > Kabarett "Duster"
 - BERUFSWAHL
 - > Berufstart im Öffentlichen Dienst
 - > Berufstart bei der Feuerwehr
 - > Bewerbungshilfe

Online-Treffen
29.08.2023, 18 Uhr

Privathaftpflicht



Diensthaftpflicht

für Beschäftigte im
Öffentlichen Dienst



Haus &
Grundbesitz
Haftpflicht



Tierhaftpflicht



Diensthaftpflicht
für Feuerwehrleute



Diensthaftpflicht
für Beschäftigte im
Justizvollzug



Vermögens-
schaden-
haftpflicht
für Richter*innen



ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“ Berater:in finden auf der Landkarte

ver.di Mitgliederservice #DeinXtra

START ANGEBOTE ÖFFENTLICHER DIENST DEINE MITGLIEDERSCHAFT

Starke Gemeinschaft - Starke Leistungen


DBV Diensthaftpflichtversicherung
3% Beitragsvorteil

Beratung anfordern*

DBV Diensthaftpflichtversicherung
Beschäftigte im Öffentlichen Dienst haften für (grob) fahrlässig verursachte Schäden aus eigener Tasche, was im schlimmsten Fall existenzbedrohend sein kann. Die DBV Diensthaftpflichtversicherung schützt Dich bei Schadenersatzforderungen Dritter bzw. Regressansprüchen Deines Dienstherm/Arbeitgebers.



Potsdam

 Yves Kaminski
Jägerallee 22
14469 Potsdam
Telefon: 0331 62644990
Mobil: 0172 9952517
E-Mail: yves_kaminski@dbv.de



Die Leistungen >



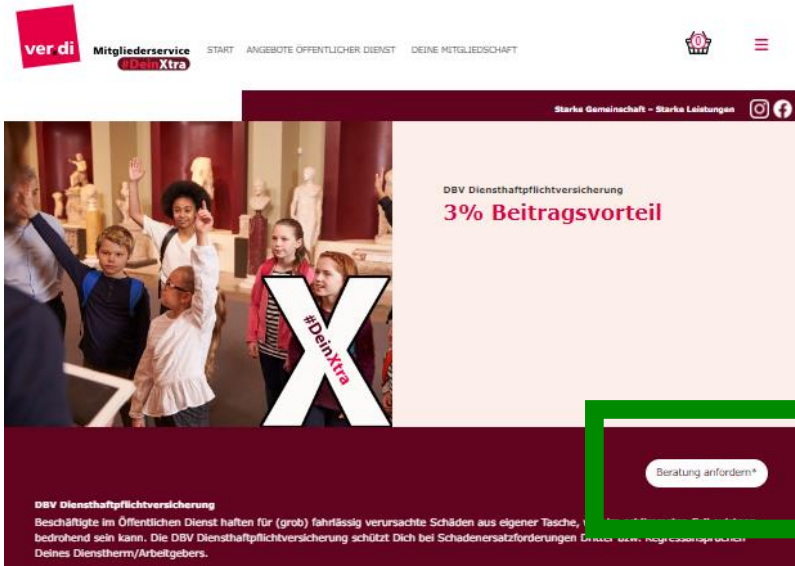
7 bis 24 Uhr
(gebührenfrei)
0800 3203207



Dein*e
DBV Berater*in
vor Ort

Beratung anfordern*

ver.di Mitgliederservice: Informationen auf der Webseite zu „Diensthaftung“ „Beratung anfordern“



[Beratung Diensthaftung](#)

In Partnerschaft mit:
IDBV

Die Leistungen >



7 bis 24 Uhr
(gebührenfrei)
0800 3203207



Dein*e
DBV Berater*in
vor Ort

Beratung anfordern*

ver.di Mitgliederservice: Informationen/Beratung zu „Diensthaftung“

**QR-Code scannen
oder den Link
klicken**

**= Kontakt zum/zur
Service-Berater:in
in Eurem Bezirk**



[Beratung Diensthaftung](#)



Vielen Dank
für Eure Teilnahme
und Mitarbeit!



Das besprechen wir heute:

- Worum geht's? Einleitende Informationen
- Was bedeutet „Amts-“ oder „Diensthaftung“?
- Was ist „hoheitliches“ und „fiskalisches“ Handeln?
- Was ist „fahrlässiges“ oder „vorsätzliches“ Handeln?
- Schadensbeispiele
- Was ist ein „Regress beim Schadensstifter“?
- Die Lösung von **ver.di #DeinXtra** für Dich zum Schutz vor finanziellen Nachteilen wegen Regressforderungen
- Fragen/Antworten im Dialog
- Zusatzinformationen

Zusatzinformationen



Anhang: GUV/FAKULTA - Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung



Gewerkschaftlicher Schutz für deine Sicherheit

Sicherheit bei allen beruflichen Tätigkeiten
Schutz auf allen Arbeitswegen
Unterstützung nach Unfällen

www.guv-fakulta.de



Die "Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung der DGB-Gewerkschaften" ist keine Versicherung. Sie ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund.

Die GUV/FAKULTA schützt ihre Mitglieder gegen Risiken bei beruflicher Tätigkeit, auf Arbeitswegen und Wegen zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

Informationen: <https://www.guv-fakulta.de/>

Beschäftigte in Kommunen – Haftung Beschäftigter und Versicherungsschutz

■ Personen-/Sach-/Vermögensschäden:

- Kommunale Haftpflichtversicherung (analog Betriebshaftpflichtversicherung privatwirtschaftlicher Unternehmen)
- Drittschäden – Stichwort: Amtshaftung
- Eigenschadenversicherung („Schäden an fiskalischem Eigentum“)

Die Vielfalt der kommunalen Regelungen erlaubt hier keine allumfassende Übersicht zum Umfang des jeweiligen bestehenden (oder noch fehlenden) kommunalen Versicherungsschutzes bei der Haftung für die Beschäftigten.

Informationsquellen: Betriebs-/Personalräte oder/und Dein Dienstherr.

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Bauamt/Liegenschaftsamt/Vermessungsamt

- Aufgrund eines Irrtums wird eine Abbruchverfügung für die falsche Immobilie erlassen und der Abriss durchgeführt.
→ **Sachschaden**
- Die Beamtin hat eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt. Daraufhin beginnt der Bauherr mit den Bauarbeiten. Dann wird die Baugenehmigung aufgrund eines Widerspruchs des Nachbarn aufgehoben und der Bauherr hat somit nutzlose Aufwendungen.
→ **Vermögensschaden**
- Die Bauausführungen eines kommunalen Baus werden nicht ordnungsgemäß überwacht und es kommt zu einem Einsturz des Bauwerks.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Bei Vermessungsarbeiten durch Vermessungsbeamte des Bauamtes werden unterirdische Versorgungsleitungen beschädigt.
→ **Sachschaden**
- Ein Kraftfahrer verunglückt an einer Messstelle, weil der Vermessungsbeamte diese nicht abgesichert hat.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Ein Passant stürzt in ein Grenzsteinloch, weil die Vermessungsbeamtin dieses nicht abgesichert hat.
→ **Personenschaden**
- Der Bedienstete vermietet versehentlich einen Konzertsaal der Stadt für denselben Termin an zwei Veranstalter. Das hat nutzlose Aufwendungen und ggf. Einnahmeausfall des anderen Veranstalters zur Folge, der den Saal nicht erhält.
→ **Vermögensschaden**
- Wegen der unrichtigen Grundstücksvermessung einer Beamtin des Vermessungsamtes wird für ein Grundstück eine zu große Fläche ausgewiesen. Ein Grundstückserwerber hat jetzt Schadenersatzanspruch wegen des zu hohen Kaufpreises
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Finanzamt

- Der Bedienstete zögert die Vollstreckung des Steuerbescheids zu lange hinaus. Dadurch tritt Verjährung der Steuerschuld ein und der Fiskus hat Mindereinnahmen.
→ **Vermögensschaden**
- Der Bedienstete berechnet die Grundsteuerschuld für einen Grundbesitzer falsch bzw. zu niedrig. Der Fiskus hat deswegen Mindereinnahmen.
→ **Vermögensschaden**

Bereich: Forstamt

- Bei Baumfällarbeiten sorgt der Forstrevierleiter nicht ausreichend für die gebotene Sicherung einer Bundesstraße. Ein Motorradfahrer stürzt über Baumreste, die beim Abtransport des Holzes auf die Straße gefallen sind.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Beim Verkauf von Holz aus dem Staatsforst verwendet der Bedienstete eine falsche Holzwertformel. Das Holz wird dadurch zu billig abgegeben, was für den Fiskus einen Einnahmeausfall bedeutet.
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Gesundheitswesen/Gesetzliche Krankenversicherung

- Der Pfleger verwechselt die Medikamente zweier Patienten. Der Gesundheitszustand des einen Patienten verschlechtert sich dadurch erheblich.
→ **Personenschaden**
- Die Krankenschwester stößt ein Radio, das der Patient mit ins Krankenhaus gebracht hat, vom Nachttisch
→ **Sachschaden**
- Die Pflegedienstleiterin ordnet einem Patienten einen falschen Speiseplan zu, was zu Komplikationen im Genesungsprozess führt.
→ **Personenschaden**
- Der Sachbearbeiter treibt rückständige Krankenkassenbeiträge nicht rechtzeitig ein, was einen Einnahmeausfall des Trägers (z.B. AOK, IKK, BKK) bedeutet.
→ **Vermögensschaden**

Bereich: Jugendamt/Sozialamt

- Der Sozialarbeiter verletzt seine Aufsichtspflicht über Kinder im Rahmen der Familienbetreuung. Ein Kind erleidet einen Unfall.
→ **Personenschaden**
- Der Beamte gibt als Amtsvormund die Zustimmung zu einem für das Mündel nachteiligen Verkauf, was Vermögenseinbußen des Mündels zur Folge hat.
→ **Vermögensschaden**
- Der Beamte berechnet die Höhe des Wohngeldes nicht korrekt. Dadurch erhalten zahlreiche Sozialhilfeempfänger zu viel Wohngeld.
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Politik/Ministerien

- Der Beamte des Wirtschaftsministeriums gewährt zu hohe Subventionen an einen Berechtigten. Der Haushalt des Landes weist durch diese Budgetüberschreitung ein Defizit aus.
→ **Vermögensschaden**
- Die Beamtin des Wirtschaftsministeriums gewährt Subventionen an eine nicht berechnigte Person. Der Haushalt des Landes weist durch diese Budgetüberschreitung ein erhebliches Defizit aus.
→ **Vermögensschaden**

Bereich: Polizei

- Der Polizeibeamte nimmt mit Billigung seines Dienstherrn nach Dienstschluss seine Dienstwaffe mit nach Hause und verwahrt sie nicht gemäß den Vorschriften. Durch den Gebrauch dieser Waffe durch Dritte wird eine Person verletzt.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Durch Schüsse aus der Dienstwaffe werden unbeteiligte Personen verletzt.
→ **Personenschaden**
- Der Bundespolizist verursacht während einer Dienstfahrt grob fahrlässig einen Verkehrsunfall an einer Kreuzung, weil er zwar mit Blaulicht, aber ohne eingeschaltetes Martinshorn unterwegs ist.
→ **Sachschaden, ggf. auch Personenschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Schule/Fachschule/Musikschule/Universität (Lehrpersonal)

- Schüler liefern sich eine „Schlacht“ im Klassenzimmer. Dabei werden auch große oder harte Gegenstände geworfen. Ein Mitschüler wird verletzt. Eine Scheibe geht zu Bruch. Der Lehrer haftet wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.
→ **Sachschaden**
- Experimental- oder Chemieunterricht: Bei der Vorführung eines Experiments platzt ein Behälter aus Glas und Chemikalien beschädigen die Kleidung von Schülern. Der Lehrer haftet wegen unzureichenden Vorsichtsmaßnahmen.
→ **Sachschaden**
- Schüler geraten im Pausenhof in ein Gerangel, das in einem Streit mit Tötlichkeit endet. Ein Schüler wird schwer verletzt, Klinikaufenthalt usw. und mögliche bleibende Schäden. Der Aufsicht führende Lehrer wird verantwortlich gemacht und haftet für die noch nicht bezifferten Schäden.
→ **Personenschaden**
- Ein Lehrer beschafft als Fachvertreter Material für Unterrichtszwecke der Unterstufe, das sich als untauglich erweist. Der Lehrer haftet für den Betrag rund 300-mal 30 Euro, also rund 1.000 Euro insgesamt.
→ **Vermögensschaden**
- Ein Klassenlehrer holt für seine Klassenfahrt mit 25 Schülern zwei Angebote von Reiseunternehmen für Busfahrt und Unterkunft ein. Man entscheidet sich nach Beratung am Elternabend für das günstigere Angebot für 4.200 Euro. Der Klassenlehrer vergisst dann anschließend das teurere Angebot (5.400 Euro) fristgerecht zu stornieren. Es fallen Rücktrittskosten in Höhe von 1.800 Euro an, für die der Klassenlehrer haftet.
→ **Vermögensschaden**
- Ein Lehrer hat seinen Schlüsselbund im Klassenraum vermutlich auf dem Lehrertisch liegen lassen, er ist unauf-findbar einschließlich Schulschlüssel. Alle Schlösser eines Schulgebäudes müssen ausgetauscht werden. Es entstehen Kosten von 30.000 Euro, für die der Lehrer aufkommen muss.
→ **Sachschaden/Schlüsselverlustrisiko**
- Ein Schulleiter macht bei der Bestellung von 40 Computern über den Schulträger für die Schule einen Fehler, indem er den angebotenen Rabatt von 30 Prozent nicht nutzt. Es entsteht ein Schaden von 18.000 Euro, für den der Schulleiter haftet.
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Strafjustiz- und Vollzugsdienst, Justiz, Ordnungsamt, Gerichte

- Die so genannte Lockerungskonferenz räumt dem Gefangenen eine Vollzugslockerung ein: unbeaufsichtigter Tages- und Kulturausgang. Der Gefangene nutzt den Freigang für diverse Straftaten. Eine Vollzugslockerung hätte nur erfolgen dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, dass diese zu Straftaten missbraucht wird.
→ **Personen- und Sachschaden, ggf. auch Vermögensschaden**
- Der Gerichtsvollzieher versteigert einen LKW, obwohl das Zwangsvollstreckungsverfahren schon eingestellt ist, somit verliert der Schuldner das Eigentum am versteigerten Vermögenswert.
→ **Vermögensschaden**
- Der Bedienstete des Ordnungsamtes entzieht einem Gastwirt die Gaststättenerlaubnis. Im Rechtsstreit stellt sich heraus, dass diese Maßnahme unrechtmäßig war. Der Gastwirt hatte Gewinnausfall für die Zeit der unrechtmäßigen Schließung durch das Ordnungsamt.
→ **Vermögensschaden**
- Der Richter verlegt einen Beweisternin, vergisst aber, die Zeugen für den ausgefallenen Termin auszuladen. Die Zeugen erscheinen deswegen und verlangen den Ersatz ihrer Aufwendungen.
→ **Vermögensschaden**
- Der Staatsanwalt verfügt eine unzulässige Betriebsstilllegung bei Verdacht auf Wirtschaftsdelikte. Das Unternehmen hat somit Gewinnausfall.
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Verwaltung (Allgemein), Personalwesen, EDV, Meldeamt

- Der Beamte parkte seinen Dienstwagen während der Nacht auf einem öffentlichen, nicht bewachten Parkplatz. Er ließ das mobile Navigationsgerät in der Halterung gut sichtbar an der Frontscheibe zurück. Am nächsten Morgen stellte er fest, dass die Seitenscheibe eingeschlagen und das Navi entwendet ist.
→ **Sachschaden**
- Weil der/die Bedienstete vergisst, Ansprüche seiner Behörde gegenüber einer Bürgerin rechtzeitig geltend zu machen, verjähren die Forderungen.
→ **Vermögensschaden**
- Der für Datensicherung zuständige Bedienstete lässt das Sicherungsprogramm nicht rechtzeitig laufen. Bei einem Systemausfall gehen die Datenerfassungen eines gesamten Tages verloren. Die Nacherfassung ist nur mit Überstunden der Sachbearbeiter zu schaffen. Das bedeutet erhöhten Personalkosten (Überstundenvergütungen).
→ **Vermögensschaden**
- Die Bedienstete berechnet das Besoldungsdienstalter falsch. Dadurch werden zu hohe Bezüge ausgezahlt (=überhöhte Personalkosten).
→ **Vermögensschaden**
- Der Bedienstete denkt zu spät daran, für ein Denkmalschutzprojekt einen Zuschuss aus Landesmitteln zu beantragen. Für die bereits abgelaufene Zeit muss die Stadt das Projekt höher finanzieren und hat erhöhten Zinsaufwand für die Zwischenfinanzierung.
→ **Vermögensschaden**
- Der Standesbeamte verzögert durch falsche Terminplanung die Eheschließung. Den zukünftigen Eheleuten entstehen dadurch steuerliche Nachteile.
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Bauamt/Liegenschaftsamt/Vermessungsamt

- Aufgrund eines Irrtums wird eine Abbruchverfügung für die falsche Immobilie erlassen und der Abriss durchgeführt.
→ **Sachschaden**
- Die Beamtin hat eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt. Daraufhin beginnt der Bauherr mit den Bauarbeiten. Dann wird die Baugenehmigung aufgrund eines Widerspruchs des Nachbarn aufgehoben und der Bauherr hat somit nutzlose Aufwendungen.
→ **Vermögensschaden**
- Die Bauausführungen eines kommunalen Baus werden nicht ordnungsgemäß überwacht und es kommt zu einem Einsturz des Bauwerks.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Bei Vermessungsarbeiten durch Vermessungsbeamte des Bauamtes werden unterirdische Versorgungsleitungen beschädigt.
→ **Sachschaden**
- Ein Kraftfahrer verunglückt an einer Messstelle, weil der Vermessungsbeamte diese nicht abgesichert hat.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Ein Passant stürzt in ein Grenzsteinloch, weil die Vermessungsbeamtin dieses nicht abgesichert hat.
→ **Personenschaden**
- Der Bedienstete vermietet versehentlich einen Konzertsaal der Stadt für denselben Termin an zwei Veranstalter. Das hat nutzlose Aufwendungen und ggf. Einnahmeausfall des anderen Veranstalters zur Folge, der den Saal nicht erhält.
→ **Vermögensschaden**
- Wegen der unrichtigen Grundstücksvermessung einer Beamtin des Vermessungsamtes wird für ein Grundstück eine zu große Fläche ausgewiesen. Ein Grundstückserwerber hat jetzt Schadenersatzanspruch wegen des zu hohen Kaufpreises
→ **Vermögensschaden**

Anhang: Schadensbeispiele

Bereich: Bauamt/Liegenschaftsamt/Vermessungsamt

- Aufgrund eines Irrtums wird eine Abbruchverfügung für die falsche Immobilie erlassen und der Abriss durchgeführt.
→ **Sachschaden**
- Die Beamtin hat eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt. Daraufhin beginnt der Bauherr mit den Bauarbeiten. Dann wird die Baugenehmigung aufgrund eines Widerspruchs des Nachbarn aufgehoben und der Bauherr hat somit nutzlose Aufwendungen.
→ **Vermögensschaden**
- Die Bauausführungen eines kommunalen Baus werden nicht ordnungsgemäß überwacht und es kommt zu einem Einsturz des Bauwerks.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Bei Vermessungsarbeiten durch Vermessungsbeamte des Bauamtes werden unterirdische Versorgungsleitungen beschädigt.
→ **Sachschaden**
- Ein Kraftfahrer verunglückt an einer Messstelle, weil der Vermessungsbeamte diese nicht abgesichert hat.
→ **Personen- und Sachschaden**
- Ein Passant stürzt in ein Grenzsteinloch, weil die Vermessungsbeamtin dieses nicht abgesichert hat.
→ **Personenschaden**
- Der Bedienstete vermietet versehentlich einen Konzertsaal der Stadt für denselben Termin an zwei Veranstalter. Das hat nutzlose Aufwendungen und ggf. Einnahmeausfall des anderen Veranstalters zur Folge, der den Saal nicht erhält.
→ **Vermögensschaden**
- Wegen der unrichtigen Grundstücksvermessung einer Beamtin des Vermessungsamtes wird für ein Grundstück eine zu große Fläche ausgewiesen. Ein Grundstückserwerber hat jetzt Schadenersatzanspruch wegen des zu hohen Kaufpreises
→ **Vermögensschaden**